



## Warengutscheine

### 1. Allgemeines

Verschiedene Arbeitgeber gewähren ihren Arbeitnehmern aus Gründen der Steuerersparnis zusätzlichen Arbeitslohn in Form von Sachbezügen. Erhalten Arbeitnehmer eines Kaufhauses z. B. anstelle des freiwilligen Weihnachtsgeldes einen Warengutschein im Wert von 1.080 Euro, der zum Bezug der im Kaufhaus angebotenen Waren berechtigt, so ist dieser Betrag **steuerfrei**. Unter Berücksichtigung des 4%igen Preisabschlags können exakt Waren im Bruttoverkaufswert von 1.125 Euro steuer- und beitragsfrei überlassen werden. Wichtig ist hierbei, dass die Steuerfreiheit in Anwendung des Rabattdreibetrags in Höhe von 1.080 Euro jährlich nur beim Bezug solcher Waren eintritt, mit denen der Arbeitgeber Handel treibt. Das bedeutet, dass die Waren nicht überwiegend für den Bedarf der eigenen Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden dürfen.

Diese Möglichkeit Steuern zu sparen, hat auch andere Arbeitgeber bewogen, anstelle von Barlohn Warengutscheine auszugeben. Denn auf Warengutscheine findet die monatliche 44-Euro-Freigrenze in 2015 bei Waren und Dienstleistungen aus dem Sortiment des Arbeitgebers der jährliche Rabattdreibetrag von 1.080 Euro Anwendung. Voraussetzung ist allerdings, dass der **Gutschein** als **Sachbezug** und nicht als Barlohn zu behandeln ist.

### Beispiel A

Die Arbeitnehmer dürfen mit von ihrem Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 25 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür anschließend von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen. Es handelt sich ungeachtet der Kostenerstattung durch den Arbeitgeber um einen Sachbezug. Die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge ist anwendbar (BFH-Urteil vom 11.11.2010, BStBl. 2011 II S. 389)

### Beispiel B

Eine Mitarbeiterin erhält von ihrem Arbeitgeber einen Gutschein in Form einer Guthabekarte für eine Buchhandelskette im Wert von 40 Euro (ein Eintausch des Gutscheins in Geld sowie die Auszahlung eines Restguthabens sind ausgeschlossen).

Es handelt sich trotz der Betragsgutschrift auf der Karte um einen Sachbezug. Die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge ist anwendbar (BFH-Urteil vom 11.11.2010, BStBl. 2011 II S. 383)

### Beispiel C

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber einmal monatlich einen Betrag von 40 Euro mit der Auflage, hierfür Treibstoff für seinen privaten PKW zu erwerben.

Es handelt sich um einen Sachbezug in Form der Hingabe eines Geldbetrags mit Verwendungsaufgabe. Die Freigrenze für Sachbezüge ist anwendbar. Aus Nachweisgründen sollte der Arbeitgeber den Beleg zum Lohnkonto nehmen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich Treibstoff erworben hat.



Die vorstehend beschriebenen Grundsätze gelten entsprechend, wenn nicht Waren, sondern Dienstleistungen Inhalt des Gutscheins sind (z. B. Massagen, Fitnessstudio, Sonnenstudio, Tennis- oder Squashplätze).

## **2. Zuflusszeitpunkt bei Gutscheinen**

Zum Zuflusszeitpunkt des Arbeitslohns bei der Ausgabe von Warengutscheinen ist in den Lohnsteuer-Richtlinien festgelegt worden, dass bei einem Warengutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, der Zufluss des Arbeitslohns mit der Hingabe des Gutscheins an den Arbeitnehmer erfolgt, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält (R 38.2 Abs. 3 Satz 1 LStR). Zu diesem Zeitpunkt hat auch die Bewertung des Arbeitslohns zu erfolgen; spätere Preisveränderungen bleiben unberücksichtigt.

## **3. Vorsteuerabzugsberichtigung und Umsatzsteuerpflicht**

Gibt der Arbeitgeber beispielsweise monatlich Benzingutscheine aus, auf denen der jeweilige Verwendungszweck genau bezeichnet ist, z.B. für den Bezug von 30 Litern Super-Benzin und rechnet der Arbeitgeber mit der Tankstelle die eingereichten Gutscheine ab, so stand dem Arbeitgeber früher der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG zu, da er der Besteller der konkreten Benzinlieferung war. Die unentgeltliche Wertabgabe an das Personal stellte folglich eine umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe dar, die mit den Kosten zu besteuern war. Die lohnsteuerlich geltende monatliche 44-Euro-Freigrenze war bei der Umsatzbesteuerung nicht anwendbar.

Eine Besteuerung unentgeltlicher Wertabgaben an Arbeitnehmer kommt ab 1.1.2013 nicht mehr in Betracht, wenn bei Leistungsbezug bereits feststeht, dass dieser an die Arbeitnehmer für deren private Verwendung weitergegeben werden soll. In diesem Fall hat der Arbeitgeber auch von vornherein keine Vorsteuerabzugsberechtigung (BFH-Urteil vom 9.12.2010, BStBl. 2012 II S.53). Der Vorgang ist umsatzsteuerrechtlich irrelevant. Auf die ausführlichen Erläuterungen und Beispiele beim Stichwort „Umsatzsteuerpflicht bei Sachbezügen“ wird hingewiesen.

Erklärt der Arbeitgeber z. B. gegenüber der Mineralölgesellschaft lediglich die Kostenübernahme bei Einlösung nicht näher spezifizierter Gutscheine, handelt es sich umsatzsteuerrechtlich um eine nichtsteuerbare Geldzahlung. Auch die Hingabe der Prepaid Card vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerlich als Tausch von „Geld gegen Gutschein“ irrelevant.

In Ergänzung dieses komplexen Vorgangs beraten wir Sie gern.

**Ihre**

**Lohn + Gehalt Service GmbH**